

# **Merkblatt**

## **Hinweise für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern in Not- und Havariefällen**

Infolge der schwierigen Witterungsverhältnisse in diesem Jahr und der dadurch i.d.R. nicht gegebenen Befahrbarkeit und gleichzeitig fehlender Aufnahmefähigkeit der Böden für Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat war eine Aufbringung dieser Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen nach der Ernte der Hauptfrucht und zur nachfolgenden Herbstbestellung für die jeweils zulässigen Kulturen häufig nicht möglich und ist auch seit Beginn der Sperrfristen auf Ackerland und Grünland nicht mehr zulässig. Es ist zu befürchten, dass die Kapazitäten zur Lagerung oben genannter flüssiger organischer Düngemittel auf einzelnen Betrieben vor Ende der Sperrfrist weitgehend erschöpft sein werden. Ein Überlaufen bzw. Bersten des Lagerbehälters ist unbedingt zu verhindern. In derartigen Fällen besteht dringender Handlungsbedarf, um eine Gefährdung von Gewässern zu verhindern und abzuwehren.

Sowohl die Umsetzung des Havarieerlasses vom 15.11.2017 als auch des § 6 Abs. 10 DüV (Ausnahmen von den Sperrfristen für Düngemittel unter 2 % Trockenmasse) setzen voraus, dass die Flächen überhaupt befahrbar sind. Das ist zurzeit und auch vermutlich bis zum Ende der Sperrfrist nicht gegeben.

Sofern alle anderen Möglichkeiten (z. B. Umlagerung bzw. Einlagerung in andere Sammelbecken oder Lagerbehälter) im jeweiligen Einzelfall vollständig ausgeschöpft sind, wird als alternative Option für eine **sofort** zu ergreifende **Notfallmaßnahme** die Herrichtung eines **provisorisch angelegten Gülle-Erdlagers** geduldet, **wenn die folgenden Anforderungen eingehalten werden.**

Aufgrund der bestehenden Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ist die Errichtung des provisorischen Gülle-Erdlagers in jedem Einzelfall **mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.**

Zum Schutz der Gewässer sind die folgenden Vorgaben zu beachten und einzuhalten:

- Das vorgesehene provisorische Gülle-Erdlager ist **nur** und **ausschließlich** für diese Notfallsituation akzeptiert und darf nur zeitlich begrenzt während der bestehenden Notfallsituation betrieben und genutzt werden, maximal für 6 Monate nach Fertigstellung.
- Es ist ein geeigneter Standort (nach Größe, Lage, Untergrundbeschaffenheit, Erreichbarkeit etc.) für das provisorische Gülle-Erdlager auf einer geeigneten landwirtschaftlichen Fläche zu wählen.

- Der Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern beträgt 10 m, zu Brunnen und Wasserversorgungsanlagen 50 m, je nach örtlicher Gegebenheit auch darüber.
- Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel muss mindestens 1,0 m betragen (Sicherheitsabstand).
- Keine Anlage auf hängigem Gelände (nur absolut ebene Flächen) und in Überschwemmungsgebieten.
- Das Planum für das provisorische Gülle-Erdlager ist so herzurichten, dass zur Abdichtung die Auskleidung mit einer Folie erfolgen kann und sichergestellt wird, dass eine Beschädigung der Folie bei Errichtung und beim Betrieb des Gülle-Erdlagers sicher auszuschließen ist.
- Die Folie muss den zu erwartenden Belastungen standhalten und sollte mindestens eine Stärke von 1 mm aufweisen. Silofolien sind **nicht** zulässig.
- Mit dem anfallenden Bodenaushub ist eine standsichere Umwallung des provisorischen Gülle-Erdlagers herzustellen.
- Die Geometrie des Gülle-Erdlagers ist so zu gestalten, dass die Standsicherheit der Bauteile gegeben ist.
- Die Verlegung der Folie ist von einem geeigneten Fachbetrieb (z.B. ein Hersteller von Erdbecken mit allgemein anerkannter bauaufsichtlicher Zulassung) durchzuführen, der auch die Dichtheit der Folie bestätigt.
- Das provisorische Gülle-Erdlager ist mittels Einzäunung so zu sichern, dass der Unfallschutz gewährleistet und keine Gefahr für Dritte (insbesondere Kinder, Spaziergänger) gegeben ist.
- Die Größe und das Fassungsvermögen des provisorischen Gülle-Erdlagers sind auf das Volumen abzustellen, das erforderlich ist, um die Lagerkapazität für die anfallende Gülle bis zum Ende der Sperrfrist und darüber hinaus sicherzustellen.
- Das Fassungsvermögen darf max. 1.000 m<sup>3</sup> (netto) je Gülle-Erdlager nicht überschreiten, davon ist ein Reservevolumen von 20% vorzuhalten, so dass das Gülle-Erdlager nur bis max. 800 m<sup>3</sup> befüllt werden darf.
- Nach Ablauf der Sperrfrist und der vollständigen Leerung des Gülle-Erdlagers im Frühjahr ist dieses zeitnah zurückzubauen (Rückbauverpflichtung). Die Baugrube ist mit dem Aushubmaterial wieder vollständig zu verfüllen und die Fläche in den Ausgangszustand zurückzuführen.

Um nach Abschluss der Notfallmaßnahmen eine Evaluierung vornehmen zu können, sind von der unteren Wasserbehörde die Betriebsdaten, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Lagerkapazitäten aufzunehmen.